

Satzung des Musikvereins Helmsheim

Beschlossen auf der Generalversammlung am 12.04.2010 in Bruchsal-Helmsheim,
Änderungen §8 und §16 beschlossen am 08.04.2019, weitere Änderung §10, §11, §13 und
§15 beschlossen am 09.01.2023
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Helmsheim e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Bruchsal, Ortsteil Helmsheim. Er wurde am 04.10.1958 in Helmsheim gegründet.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 0338 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen und bodenständigen Brauchtums, insbesondere in der Gemeinde Bruchsal, Ortsteil Helmsheim.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Die Abhaltung regelmäßiger Übungsabende.
 - c) Die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege des Nachwuchses.
 - d) Die Durchführung von Konzerten, Platzmusiken und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - e) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Blasmusikverbände, insbesondere an Wertungs- und Kritikspielen.
 - f) Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere durch die Mitwirkung an Veranstaltungen weltlicher, kirchlicher und kultureller Art.
 - g) Die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Karlsruhe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, die Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und die durch den Vorstand deshalb zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung erlässt und ändert. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (z.B. Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Vereins- oder Verbandsrichtlinien und -ordnungen).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung des Vorstandes; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger bestehender Ordnungen das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft vom Verein Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, die über die in § 11 Abs. 10 dieser Satzung genannten hinausgehen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Alle Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung und
- der Vorstand.

2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 10 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bruchsal und/oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels des Einladungsschreibens bzw. das Datum der Veröffentlichung des Mitteilungsblattes. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Werktage zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind bei einem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur nachträglichen Zulassung ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl der Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, die dieser an die Mitgliederversammlung verwiesen hat;
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung;
 - g) Bestätigung etwaiger weiterer Vereinsordnungen;
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden;
 - i) Änderung der Satzung;
 - j) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus einen Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden

b) dem Kassier,

c) dem Schriftführer,

d) dem Jugendleiter,

e) dem Orchestervorstand, dieser ist nur notwendig, falls die gewählten Vorsitzenden (§11 1.a) nicht aktiv sind

f) bis zu 4 Beisitzern, sowohl aktiv als auch passiv.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden (gemäß §11 1.a). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte, Übungsleiter usw.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte übernehmen die Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Unbegrenzt mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus diesem vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Generalversammlung eine Nachwahl dieses Vorstandsmitglieds zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der verbliebene Vorstand verpflichtet umgehend, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

8. Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

9. Wenn kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf/Akklamation gewählt werden. Bei Durchführung einer förmlichen Wahl ist ein Bewerber für ein Vorstandsamt gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt; erreicht auch von diesen beiden Bewerbern keiner eine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

10. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf abgehalten. Sie werden von den Vorsitzenden einberufen und von einem Vorsitzenden geleitet. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

11. Für Abstimmungen auf Vorstandssitzungen gilt § 10 Abs. 8 Satz 2, 3 und 4 sowie § 10 Abs. 9 Satz 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vergütung, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz

1. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden; auch können Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze der Gemeinnützigkeit, insbesondere des § 3 Nr. 26a EStG.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gegen diesen einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw. Erstattungen werden nur geleistet, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden; der Erstattungsanspruch muss bis spätestens zum 31.12. des Jahres schriftlich geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in welchem der Anspruch entstanden ist, ansonsten ist er verfallen.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu quittieren;
- b) Zahlungen bis zu einem Betrag von 200,00 € im Einzelfall für den Verein zu leisten, höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden ausbezahlt werden;
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke abzuzeichnen.

2. Der Kassier fertigt auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die aber nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben ihr Amt inne bis sie es niederlegen, ihre Mitgliedschaft im Verein endet, sie in den Vorstand gewählt werden oder sie abgewählt werden. Für die Wahl und die Abwahl gilt § 11 Abs. 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

2. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung, sowie eines geordneten Belegwesens. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die rein rechnerische Überprüfung und umfasst keine Überprüfung der sachlichen Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit weitere Kassenprüfungen aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. § 10 Abs. 4 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der erschienenen und anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein. § 10 Abs. 4 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bruchsal, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Musik im Ortsteil Helmsheim zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2010 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.